

Unterweisung für die forschenden Mitarbeiter*innen am Otto Diels-Institut für Organische Chemie für die Laborforschung in Zeiten der Corona-Pandemie

Stand: 15.4.2020

Über die normalerweise und regelmäßig erfolgenden Sicherheitsunterweisungen zum Arbeiten im Labor hinaus, ist für die Laborarbeit in Zeiten der Corona-Pandemie eine zusätzliche Unterweisung nötig und wichtig.

Dazu zählen einerseits

- die Regeln des Otto Diels-Instituts für Organische Chemie zu einer ersten schrittweisen Rückkehr zur Laborforschung als Notbetrieb und
- andererseits die Gefährdungsbeurteilung zur Fortführung des Forschungsbetriebs während einer Pandemie bis zur offiziellen Erklärung der Beendigung (2020 –Coronavirus SARS-CoV-2).

Darüber hinaus werden Sie hier nochmals explizit über Ihre Verantwortung bezüglich der Einhaltung folgender Verhaltensregeln entsprechend der Gefährdungsbeurteilung unterwiesen:

- Pausen dürfen nur alleine durchgeführt werden. Nach Nutzung der frei zugänglichen Geräte in Pausenräumen und Teeküchen, z. B. Kühlschränke, Mikrowellen, oder Wasserkocher sind die Hände zu waschen und die benutzten Geräte und Oberflächen zu desinfizieren. Wasser aus den Wasserhähnen sollte nach längerer Nutzungspause erst nach ausreichender Spüldauer getrunken und sicherheitshalber abgekocht werden.
- Für Schwangere gilt ein betriebliches Beschäftigungsverbot am Institut.
- Angehörige von Risikogruppen dürfen nicht im Labor arbeiten. Bei Vorliegen einer chronischen Erkrankung können Sie sich an die Schwerbehindertenvertretung wenden.
- Dienstreisen sollten derzeit nicht durchgeführt werden. In besonders wichtigen Fällen kann der/die Vorgesetzte eine Dienstreise erlauben. Rückkehrer von Dienstreisen dürfen die Dienststelle 14 Tage nicht betreten und müssen in dieser Zeit im Homeoffice arbeiten. Das Betretungsverbot wird kontrolliert.
- Private Postsendungen dürfen nicht mehr ans Institut adressiert werden.

Regeln am Otto Diels-Institut für Organische Chemie zu einer ersten schrittweisen Rückkehr zur Laborforschung als Notbetrieb

Stand: 15.4.2020

Präambel: Das Leitungsteam unseres Institutes hat darüber beraten, wie wir mit aller Umsicht zu unseren Forschungsarbeiten im Laborbetrieb zurückkehren können. Die hier zusammengestellten Regeln gelten bis auf Weiteres ab dem 20. April 2020. Wir sind uns darüber bewusst, dass alle unsere wissenschaftlichen Mitarbeitenden mehr oder weniger dringend mit der praktischen Forschungsarbeit im Labor fortfahren wollen. Wir beginnen deshalb in einem vorsichtigen Notbetrieb auf der Basis bestehender Verordnungen, der zunächst **nur Promovierende und Postdocs** einschließt. **Bachelor- und Masterarbeiten dürfen derzeit noch nicht durchgeführt werden.** Für weitere Schritte werden wir die Entwicklung der Pandemie in Deutschland genau betrachten und insbesondere die gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen des Bundes, unseres Landes und unserer Universitätsleitung beachten und befolgen. Es ist unser Ziel, dass es zu keinem (KEINEM!) Infektionsfall am Institut kommt. Dennoch müssen wir auch für den Fall Vorsorge treffen, dass dies nicht gelingt.

Leitlinien der CAU: Die Kanzlerin informierte wie folgt: Aktuell ist der Forschungsbetrieb an der CAU durch die Landesregierung nicht ausdrücklich beschränkt. Findet eine Arbeit vor Ort in Laboren und Büros statt, stellen die Vorgesetzten durch entsprechende Planungen sicher, dass vor Ort die Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden. Als Hilfestellung für das Ergreifen der erforderlichen Schutzmaßnahmen wurde ein Formblatt für eine **Gefährdungsbeurteilung** erstellt, die auch über den 19.04.2020 hinaus zum Einsatz kommen kann und, ggf. angepasst werden wird (anliegend).

Risikogruppen: Laut CAU-Corona-Seite gilt, „gehören Sie einer der Risikogruppen an, sind Sie in jedem Fall durch Ihren Vorgesetzten in das Homeoffice zu entsenden.“ Deshalb dürfen **Personen, die einer Risikogruppe angehören, noch nicht wieder im Institut arbeiten.** Wir versuchen allerdings individuelle Lösungen zu finden. Sprechen Sie dazu Ihre Arbeitskreisleitung an. Es wird zu klären sein, welche Aufgaben delegiert werden können und darüber hinaus sollen dringende Bedarfe erklärt und bei der Universität (Dekanat und Präsidium) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Arbeitsvoraussetzungen für das Otto Diels-Institut für Organische Chemie:

1. In jedem Arbeitskreis werden pro Labor Gruppen von höchstens drei Personen in großen Labors und höchstens zwei Personen in kleinen Labors festgelegt, die unter genau definierten Bedingungen zu genau definierten Zeiten (z.B. in einem Schichtbetrieb) arbeiten dürfen. Das Arbeiten an benachbarten Abzügen ist nicht erlaubt. Verantwortlich für die geeignete Laborgruppenbildung ist die jeweilige Arbeitskreisleitung.

2. Die verschiedenen Laborteams dürfen sich **nicht** überschneiden und **keinen** Kontakt miteinander haben. Bei Begegnungen im Institut ist auf maximal möglichen Abstand, jedoch mindestens 2 Meter zu achten. Kontakte, Unterhaltungen o.ä. dürfen außerhalb der Laborteams am Institut **nicht** stattfinden.

3. Die Namen der Laborgruppen und ihrer Arbeitszeiten werden im Geschäftszimmer hinterlegt. Zuständig dafür ist die Arbeitskreisleitung. Teilen Sie im Geschäftszimmer bitte auch freiwillig Ihre Handynummern mit zur besseren Erreichbarkeit. Die Information wird nur am Institut verwendet und wird nicht weitergegeben.
4. Jede/r Mitarbeiter*in führt über die eigenen Arbeitszeiten und die persönlichen Arbeitskontakte Buch, damit im Falle einer Infektion Kontakte genau nachgehalten werden können. Für diese Buchführung wird ein geeignetes zentrales Online-System zur Verfügung gestellt.
5. Der Arbeitstag beginnt nicht vor 8:30 Uhr, um die Überschneidung mit der Putzkolonne zu vermeiden.
6. Die Arbeit muss unter Einhaltung **strenger Hygiene-Regeln** erfolgen. Bitte sensibilisieren Sie sich dazu mit größtmöglichem Bewusstsein. Vorgeschrieben sind das **Tragen von Schutzmasken**, das **Einhalten von Abständen** (mind. 2 Meter), und **verschärfte Handhygiene**, insbesondere häufiges Händewaschen und Desinfektion vor und nach dem Berühren gemeinsamer Geräte und gemeinsamer Türklinken. Schutzmasken können selbstgenähte sein. Auf Schutzmaskenhygiene ist zu achten. Labortelefone dürfen aus Hygienegründen nur im Notfall benutzt werden und sind danach zu desinfizieren.
7. Türen sollten möglichst mit dem Ellenbogen geöffnet werden. Türklinken müssen regelmäßig desinfiziert werden. Pro Labor werden eine, in großen Labors zwei Desinfektionsflaschen zur Verfügung gestellt. Zuständig für die Bereitstellung von Desinfektionsmischungen ist Prof. Herges zusammen mit Herrn Schweitzer.
8. Die üblichen Sicherheitsstandards für das Arbeiten in chemischen Laboratorien gelten weiterhin, insbesondere das Verbot, alleine zu experimentieren. Wenn ein Spezialraum (z.B. Nachtlabor oder Glovebox-Labor) zu klein ist, um zwei Leute mit Hygieneabstand zu beherbergen, muss eine entsprechende Vorsorge (Kontakt mit Kolleg*in außerhalb des Labors) getroffen werden.
9. Das technische Verwaltungspersonal wird in einem eingeschränkten Notbetrieb zur Verfügung stehen. Abgabe von Proben für die NMR-Spektroskopie und die Massenspektrometrie erfolgen ausschließlich kontaktlos.
10. Die Chemikalienausgabe wird entsprechend eingeschränkter Öffnungszeiten zur Verfügung stehen.
11. Pausen (auch Ess- oder Rauchpausen) dürfen **ausschließlich alleine** durchgeführt werden. Lassen Sie die Tür eines Raumes, den Sie für eine Pause nutzen, offenstehen, damit man sieht, dass der Raum besetzt ist.
12. Nach jeder Arbeitseinheit sind Arbeitsplatz und Labor so zu hinterlassen, dass sie bei einer eventuellen Schließung der Universität gefahrlos ohne Aufsicht sein können.

Spezielle Laboratorien:

Das S1-Labor bleibt geschlossen.

Im Glovebox-Labor darf nach intensiver Dekontamination der Glovebox wochenweise nur **eine** Person arbeiten. Unterweisungen dürfen derzeit nicht stattfinden.

Wer im eingeschränkten Laborbetrieb im Institut arbeiten möchte, muss von diesen Regeln und von der auf die aktuelle Situation abgestimmte Gefährdungsbeurteilung Kenntnis nehmen, und die Kenntnisnahme und die Befolgung dieser Regeln quittieren. Dies wird im Geschäftszimmer dokumentiert. Erst dann können in den Arbeitskreisen Laborteams gebildet werden und ihre Arbeit entsprechend dieser Regeln aufnehmen.

Bitte sensibilisieren Sie sich auch selbst und gegenseitig für die besonderen und ungewohnten Anforderungen des Laborbetriebs in Zeiten der Pandemie.

Weitere wichtige Regeln:

1. Die Arbeitskreisleitungen sind dafür verantwortlich, dass die Arbeitsteams adäquat ausgesucht sind, adäquat arbeiten und dass insbesondere diese Regeln eingehalten werden. Aber unser unbedingter Verantwortungsausspruch geht auch und gerade an jede Einzelperson: Verhalten Sie sich auch außerhalb des Labors so, dass Sie andere am Arbeitsplatz nicht gefährden.
2. Wer reist, kann vor Ablauf einer 2-wöchigen Quarantäne nicht im Labor arbeiten. Vor Aufnahme von Laborarbeiten muss die Genehmigung der Arbeitskreisleitung eingeholt werden.
3. Verstöße gegen diese Regeln müssen im Interesse der allgemeinen Sicherheit der Arbeitskreisleitung oder der Institutsleitung bekannt gemacht werden. Sollte festgestellt werden, dass jemand zu lax mit diesen Regeln umgeht, wird Hausverbot erteilt.
4. Sollte es zu einer Infektion mit für Grippe- oder Corona-Virus typischen Symptomen kommen, ist unverzüglich der/die Hausarzt/Hausärztin zu kontaktieren und die Arbeitskreisleitung und Institutsleitung zu informieren. Die Kontaktgruppe wird unter Quarantäne gestellt.



Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Gefährdungsbeurteilung zur Fortführung des Forschungsbetriebs während einer Pandemie bis zur offiziellen Erklärung der Beendigung.
(2020 –Coronavirus SARS-CoV-2)**

Institut:	Otto Diels-Institut für Organische Chemie
Gebäude:	Otto-Hahn-Platz 3, 4 und 5
Rechtliche Grundlagen:	Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Technische Regeln für Arbeitsstätten, Biostoffverordnung, Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe, Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln für Betriebssicherheit, Unfallverhütungsvorschriften. Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen (in Kraft vom 03.04.2020 bis 19.04.2020)

Anmerkungen:
COVID 19 (Corona Disease 2019) wird von Mensch zu Mensch durch Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht. Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion), kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase - Schmierinfektion) und die Bindehaut der Augen übertragen. Eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen ist prinzipiell nicht ausgeschlossen. Welche Rolle sie spielt, ist nicht bekannt.(Quelle: RKI)

Möglichkeiten der Ansteckung:

- Kontakt zu Besuchern
- Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen
- Kontakt zu kontaminierten Medien, z. B. Oberflächen, Arbeitsmitteln etc.
- Kontakt zu nicht analysierten Medien, z. B. Blut, Stuhl o.ä. von Probanden (Humanernährung, Lebensmitteltechnologie etc.)

Zur Tabelle:

Die im Bereich „Gefährdung durch Publikumsverkehr“ grau markierten Felder sind bis zum 19. April 2020 **nicht** auszufüllen, da der Publikumsverkehr aufgrund eines Erlasses der Landesregierung untersagt ist. Sollten durch den Gesetzgeber neue Vorgaben erfolgen, wird dieser Vordruck angepasst.

Bitte beachten Sie die Rangfolge gewählter Schutzmaßnahmen: T – O – P (technisch-organisatorisch-persönlich)

Allgemein

Gefährdungen	Schutzmaßnahmen	erfüllt		entfällt	*Maßnahmen, wenn die Schutzmaßnahme nicht erfüllt ist/ Bemerkungen	Umsetzung	
		ja	nein*			durch (Name)	bis (Datum)
Allgemein							
Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Informationen	Eine Betriebsanweisung ist vorhanden.	x			Betriebsanweisung „Coronavirus SARS-CoV-2“ finden Sie unter: https://www.sicherheitsingenieur.uni-kiel.de/de/themen/corona	CAU-Zentrale	
	Alle Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung unterwiesen.	x			Alle Beschäftigten werden per E-Mail unterwiesen und quittieren die Unterweisung elektronisch.	Leitungsteam des Instituts	
	Die Unterweisung wird dokumentiert.	x			Einen Vordruck zur Dokumentation finden Sie unter: https://www.sicherheitsingenieur.uni-kiel.de/de/themen/unterweisungen Die Dokumentation erfolgt per online-Korrespondenz. Die Quittierung erfolgt elektronisch.	Geschäftszimmer	
Hygiene							
Übertragung von COVID 19 durch mangelnde Hygiene.	Am Handwaschbecken sind ein Spender mit Flüssigseife und ein Spender mit Papierhandtüchern vorhanden.	x			Ansprechpartner für Spender, Flüssigseife, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel und Anleitungen: Gebäudemanagement der CAU – Herr Lotzkat.	CAU-Zentrale und Arbeitskreisleitungen	
	Eine Anleitung zum Händewaschen ist beim Waschbecken im Toilettenvorraum vorhanden.	x				Arbeitskreisleitungen	
	Sind keine Handwaschbecken auf der Etage vorhanden, werden Desinfektionsmittelspender aufgestellt.			x			
Kontamination von Oberflächen	Sanitärräume werden regelmäßig gereinigt.	x			Ansprechpartner: Gebäudemanagement der CAU, dort Herr Jolitz.	CAU-Zentrale	

Gefährdungen	Schutzmaßnahmen	erfüllt		entfällt	*Maßnahmen, wenn die Schutzmaßnahme nicht erfüllt ist/ Bemerkungen	Umsetzung	
		ja	nein*			durch (Name)	bis (Datum)
	Die Reinigungspläne der Räume wurden überarbeitet und angepasst, z. B. vermehrte Reinigung und ggf. Desinfektion von Oberflächen und Handgriffen.	ist unbekannt			Putzkolonne hat laut Absprache bis 8:30 Uhr das Haus verlassen; vorher beginnen keine Laborarbeiten.	CAU-Zentrale	
Gefährdung durch die gemeinsame Nutzung von evtl. kontaminierten Arbeitsgegenständen.	Es wurde geprüft, dass Arbeitsgegenstände nicht gemeinsam von mehreren Kolleg*innen genutzt werden.	x			Ergebnis der Prüfung: <input type="checkbox"/> Arbeitsgegenstände werden nur von einer Person genutzt. <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsgegenstände müssen gemeinsam genutzt werden: im Labor werden die meisten Chemikaliengefäße, -schränke und Geräte von allen genutzt: verschärfte Handhygiene und Desinfektion	Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	
	Es wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um eine Übertragung über Arbeitsgegenstände auszuschließen.	x			verschärfte Handhygiene und Desinfektion.	Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	
Einsatz von Beschäftigten (alle Bereiche)							
Gefährdung durch Kontakt zu Kollegen/Kolleginnen	Es wurde geprüft, ob ausreichend Abstand während der Arbeitszeit gehalten werden kann.	x			Ergebnis der Prüfung: <input type="checkbox"/> An den Arbeitsplätzen kann ein ausreichender Abstand eingehalten werden. <input checked="" type="checkbox"/> Es ist nicht möglich, an den Arbeitsplätzen ausreichenden Abstand einzuhalten: Es werden entsprechend kleine Laborteams definiert und deren Zusammensetzung und Arbeit dokumentiert. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken im Labor wird vorgeschrieben.	Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Arbeitskreisleitungen	
	Es wurde geprüft, ob Heimarbeit möglich ist.				Ergebnis der Prüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Heimarbeit ist teilweise möglich	Wissenschaftli-	

Gefährdungen	Schutzmaßnahmen	erfüllt		entfällt	*Maßnahmen, wenn die Schutzmaßnahme nicht erfüllt ist/ Bemerkungen	Umsetzung	
		ja	nein*			durch (Name)	bis (Datum)
					⊗ Heimarbeit ist teilweise nicht möglich	che Mitarbeiter*innen und Arbeitskreisleitungen	
	Freiwerdende Räume werden ggf. mit Beschäftigten aus Mehrplatzarbeitsräumen bzw. -büros besetzt.			x	Es sind keine freien Räume vorhanden.		
	Es wurde geprüft, ob Schichtbetrieb möglich ist.	x			Ergebnis der Prüfung: ⊗ Schichtarbeit ist teilweise möglich ⊗ Schichtarbeit ist teilweise nicht möglich.	Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Arbeitskreisleitungen	
Erhöhte Gefährdung durch Publikumsverkehr	Bereiche mit Publikumsverkehr werden geschlossen, Kontakt erfolgt per E-Mail und Telefon. (Wird diese Frage mit nein beantwortet, müssen die nächsten Fragen beantwortet werden.)				kein Publikumsverkehr beschränkter Sekretariatsbetrieb, Probenabgabe kontaktlos		
	In Bereichen mit Publikumsverkehr werden organisatorische Maßnahmen getroffen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Absperrungen, • kontaktfreie Zonen, • das Betreten des Raums wird höchstens einer Person gestattet, • Führen von Listen, welche Personen anwesend waren. (Es können eine oder mehrere Maßnahmen notwendig sein)				Getroffene Maßnahmen: <input type="checkbox"/> Absperrungen <input type="checkbox"/> kontaktfreie Zonen <input type="checkbox"/> Begrenzung der Besucherzahl <input type="checkbox"/> Führen einer Liste nach Bedarf vornehmen		

Gefährdungen	Schutzmaßnahmen	erfüllt		entfällt	*Maßnahmen, wenn die Schutzmaßnahme nicht erfüllt ist/ Bemerkungen	Umsetzung	
		ja	nein*			durch (Name)	bis (Datum)
	Es wurde geprüft, ob beim Umgang mit Publikum persönliche Schutzausrüstung, z. B. Atemschutzmasken, Einmalhandschuhe notwendig ist. (Siehe Anhang „Kriterien für die Ausgabe von persönlicher Schutzausrüstung“)				Ergebnis der Prüfung: <input type="checkbox"/> Persönliche Schutzausrüstung ist notwendig <input type="checkbox"/> Persönliche Schutzausrüstung ist nicht notwendig wenn möglich, Publikum vermeiden, ansonsten: Schutzmasken		
	Ist persönliche Schutzausrüstung notwendig, sind die nachfolgenden drei Punkte zu bearbeiten:						
	Persönliche Schutzausrüstung wird ausgegeben.				<input type="checkbox"/> Einmalhandschuhe <input type="checkbox"/> Atemschutz FFP2/FFP3 <input type="checkbox"/> sonstige selbstgemachten Mundschutz verwenden		
	Die Beschäftigten werden zur persönlichen Schutzausrüstung unterwiesen.				Alle Beschäftigten sind zu unterweisen. mit Unterweisung (s.o.) vorzunehmen		
	Es wurde geprüft, ob arbeitsmedizinische Vorsorge beim Tragen von persönlicher Schutzausrüstung notwendig ist. (siehe Checkliste „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ https://www.betriebsarzt.uni-kiel.de/intern/formulare.shtml)				Ergebnis der Prüfung: <input type="checkbox"/> Arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu veranlassen <input type="checkbox"/> Keine arbeitsmedizinische Vorsorge notwendig alle Mitarbeiter sind bei uns verpflichtet, zu Beginn der Doktorandenlaufbahn ein arbeitsmed. Vorsorgegespräch mit dem Betriebsarzt Herrn Heblich zu führen, Herr Schweitzer sollte dies überprüfen, indem er die Teilnahmebescheinigungen der Doktoranden abheftet		

Gefährdungen	Schutzmaßnahmen	erfüllt		entfällt	*Maßnahmen, wenn die Schutzmaßnahme nicht erfüllt ist/ Bemerkungen	Umsetzung		
		ja	nein*			durch (Name)	bis (Datum)	
Besprechungen	Bei Präsenzbesprechungen wird der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden eingehalten.	x			<ul style="list-style-type: none"> ⊗ Besprechungen werden als Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten. ⊗ Präsenzbesprechungen werden auf das notwendigste Maß beschränkt (Häufigkeit, Dauer der Besprechung, Anzahl der Teilnehmenden). 	alle		
Einsatz von Beschäftigten (Laboratorien)								
Gefährdung durch nicht analysierte Proben, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Blutproben • Stuhlproben • Gewebeproben 	<p>Es besteht ein Verbot der Annahme und Verarbeitung von Proben, die vom Absender nicht auf relevante Krankheitserreger untersucht wurden.</p> <p>(Gemäß Punkt 3.2.1 der TRBA 250 muss bei Tätigkeiten, bei denen Kontakte zu – Körperflüssigkeiten, z.B. Blut, Speichel, – Körperausscheidungen, z.B. Stuhl, oder – Körpergeweben stattfinden, mit der Möglichkeit des Vorhandenseins relevanter Krankheitserreger gerechnet werden, soweit keine anderen Erkenntnisse vorliegen.)</p>			x	Bereiche, die dies nicht betrifft, kreuzen bitte „entfällt“ an.			
Pausen								
Gefährdung durch <ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu Kollegen/Kolleginnen • kontaminierte Oberflächen 	Beschäftigte werden unterwiesen, dass auch in Sozialräumen auf den Sicherheitsabstand zu achten ist.	x			Alle Beschäftigten werden unterwiesen, dass Pausen alleine durchgeführt werden müssen	Arbeitskreisleitungen, alle		
	Pausen werden in Schichten eingenommen.			x	s.o.			
	Oberflächen (z. B. Tische, Stühle) in Pausenräumen werden regelmäßig gereinigt und die Oberflächen desinfiziert.	x				Geschieht in Eigenverantwortung nach Pausen; Unterweisung erfolgt.	alle	
	Beschäftigte werden unterwiesen, dass nach Nutzung der frei zugänglichen Geräte in Pau-	x				Geschieht in Eigenverantwortung nach Pausen; Unterweisung erfolgt.	alle	

Gefährdungen	Schutzmaßnahmen	erfüllt		entfällt	*Maßnahmen, wenn die Schutzmaßnahme nicht erfüllt ist/ Bemerkungen	Umsetzung		
		ja	nein*			durch (Name)	bis (Datum)	
	senräumen und Teeküchen, z. B. Kühlschränke, Mikrowellen, Wasserkocher, die Hände zu waschen sind.							
Schwangere Frauen								
Erhöhte Gefährdung der schwangeren Frau im Fall einer Infektion, da nicht alle Medikamente verabreicht werden können.	Beschäftigte werden unterwiesen, dass ein betriebliches Beschäftigungsverbot für alle schwangeren Frauen gilt, wenn in der Einrichtung/Institut ein Erkrankungsfall (laborbestätigter COVID-19-Fall) oder ein ärztlich begründeter Verdachtsfall (entsprechend der Definition des RKI) auftritt.	x			Alle Beschäftigten sind zu unterweisen. Am Institut dürfen Schwangere sowieso nicht arbeiten und haben den Vorgesetzten zu informieren und sind diesbezüglich unterwiesen.	Leitungsteam		
Erhöhte Gefährdung durch Publikumsverkehr.	Es wurde geprüft, ob eine Umsetzung möglich ist oder ein Beschäftigungsverbot notwendig ist.			x	Ergebnis der Prüfung: <input type="checkbox"/> Ein Beschäftigungsverbot ist im Bedarfsfall zu veranlassen. <input type="checkbox"/> Eine Umsetzung ist im Bedarfsfall möglich. <input type="checkbox"/> Eine Umsetzung ist im Bedarfsfall nicht möglich. s.o.			
Beschäftigte mit chronischen Erkrankungen								
Gefährdung durch Kontakt mit infizierten Personen	Beschäftigte werden informiert, dass sie sich bei Vorliegen einer chronischen Erkrankung an die Schwerbehindertenvertretung wenden können.	x			Alle Beschäftigten werden informiert; wird mit allgemeiner Unterweisung (s.o.) vorgenommen.	Leitungsteam		
Alleinarbeit								
Im Notfall ausbleibende Rettung oder Erste Hilfe	Es wurde geprüft, ob Alleinarbeit zulässig ist (Informationen und Checkliste unter: https://www.sicherheitsingenieur.uni-kiel.de/de/themen/alleinarbeit) (Beim Umgang mit Gefahrstoffen in Laboratorien und Gefahrstofflagern besteht ein Verbot der Alleinarbeit, wenn Personen nicht ausreichend abgesichert werden können).	x			Ergebnis der Prüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Es wird nur in Ausnahmefällen Alleinarbeit ausgeführt. <input type="checkbox"/> Alleinarbeit ist zulässig, da es sich nicht um gefährliche Arbeiten oder den Umgang mit Gefahrstoffen handelt	Leitungsteam, alle		

Gefährdungen	Schutzmaßnahmen	erfüllt		entfällt	*Maßnahmen, wenn die Schutzmaßnahme nicht erfüllt ist/ Bemerkungen	Umsetzung	
		ja	nein*			durch (Name)	bis (Datum)
					<input type="checkbox"/> Alleinarbeit ist nicht zulässig in folgenden Bereichen: <input checked="" type="checkbox"/> Folgende Schutzmaßnahmen werden ergriffen: in Ausnahmefällen wird eine zweite Person außerhalb des Labors definiert		
Dienstreisen							
Gefährdung durch Kontakt zu infizierten Personen	Dienstreisen werden je nach Infektionsrisiko auf das notwendigste Maß reduziert bzw. eingestellt.	x			Begründung, wenn „nein“ angekreuzt wurde: Dienstreisen einstellen	alle	
	Beschäftigte werden unterwiesen, dass Dienstreisen je nach Infektionsrisiko auf das notwendigste Maß zu reduzieren, bzw. einzustellen sind.	x			Alle Beschäftigten sind zu unterweisen. Dienstreisen einstellen	alle	
	Bei notwendigen Dienstreisen wird geprüft, ob eine Reisewarnung für die Region vorliegt: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html	x			Begründung, wenn „nein“ angekreuzt wurde: Dienstreisen einstellen	alle	
	Rückkehrer von Dienstreisen werden informiert, dass sie nicht die Dienststelle betreten dürfen und 14 Tage im Homeoffice arbeiten müssen.	x			Alle Beschäftigten sind zu informieren. nach jeglicher Reiseaktivität (auch Urlaub): 14-tägige Quarantäne	alle	
	Es erfolgt eine regelmäßige Kontrolle, ob Rückkehrer sich an das Betretungsverbot halten.	x			Begründung, wenn „nein“ angekreuzt wurde: da man nicht weiß, wer wann wo war, wird dies schwierig. Der Vorgesetzte sollte von geplanten Reisen informiert werden.	alle	
Lieferanten, Post							
Gefährdung durch Kontakt zu infizierten Personen.	Lieferungen und Postsendungen werden kontaktlos vorgenommen.	x			Falls eine Annahme nicht kontaktlos erfolgen kann, ist eine Liste der anliefernden Personen zu führen. Alle	Geschäftszimmer,	

Gefährdungen	Schutzmaßnahmen	erfüllt		entfällt	*Maßnahmen, wenn die Schutzmaßnahme nicht erfüllt ist/ Bemerkungen	Umsetzung	
		ja	nein*			durch (Name)	bis (Datum)
					Mitarbeiter werden angewiesen, privaten Paketsendungen nicht mehr ans Institut senden zu lassen.	Chemikalienlager	

Anhang Kriterien für die Ausgabe von persönlicher Schutzausrüstung (Liste nicht abschließend):

Persönliche Schutzausrüstung	
Einmalhandschuhe und Mund-Nasen-Schutzmaske	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt mit Besuchern, z. B. bei der Übergabe von Gegenständen • Kontakt mit evtl. kontaminierten Gegenständen z. B. Unterlagen, Geldscheine oder -münzen,
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt mit Kollegen/Kolleginnen, z. B. Übergabe von Arbeitsmitteln, Proben, Chemikalien
	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Nutzung von Arbeitsmitteln
Atemschutzmasken* (FFP2/FFP3)	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt mit Besuchern – Absperrung/Barriere/Kontaktzone aus räumlichen Gründen nicht möglich

* Das Tragen von Atemschutzmasken ist auf das Notwendigste zu beschränken, da Atemschutzmasken das Atmen erschweren und für die/den Atemschutzträger*in belastend wirken.

Checklist:

Was muss ich tun, um im Labor Forschungsarbeiten durchführen zu dürfen?

- Die wichtigsten Bedingungen und Regeln für die Wiederaufnahme der Arbeit sind in den **„Regeln am Otto Diels-Institut für Organische Chemie zu einer ersten schrittweisen Rückkehr zur Laborforschung als Notbetrieb“** und in der **„Gefährdungsbeurteilung zur Fortführung des Forschungsbetriebs während einer Pandemie bis zur offiziellen Erklärung der Beendigung“** nachzulesen.
- Die aktuelle Version dieser Dokumente ist in der Hergipedia verlinkt: (https://hergipedia.oc.uni-kiel.de/mediawiki/index.php/Restricted:Anwesenheits-Information_w%C3%A4hrend_des_Corona-Notbetriebs)
- Habe ich sämtliche in den oben angeführten Dokumenten enthaltenen Regeln zur Kenntnis genommen und verstanden?
- Habe ich das Blatt „Dokumentation der Unterweisung“ unterschrieben und im Geschäftszimmer oder bei meiner Arbeitskreisleitung hinterlegt?
- Habe ich meine Handynummer im Geschäftszimmer mitgeteilt?
- Bin über die Laboreinteilung durch die Arbeitskreisleitung informiert worden und kenne ich mein Team?
- Besitze ich einen Zugang zur Hergipedia, um über meine Arbeitszeiten und die persönlichen Arbeitskontakte tagesaktuell buchzuführen?
- Besitze ich einen Mund-Nasenschutz?
- Stehen in meinem Labor genügend Seifen, Papiertücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung (wird gestellt, Ansprechpartner: Jakob Schweitzer)?
- Habe ich bei meiner Versuchsplanung die eingeschränkten Öffnungszeiten des Chemikalienlagers berücksichtigt?

Institut/Einrichtung: Otto Diels-Institut für Organische Chemie

Arbeitskreis: _____

Unterweisung wurde durchgeführt von: Institutsleitung und Arbeitskreisleitung

Folgende Themen wurden behandelt:

- Regeln am Otto Diels-Institut für Organische Chemie zu einer ersten schrittweisen Rückkehr zur Laborforschung als Notbetrieb.
- Gefährdungsbeurteilung zur Fortführung des Forschungsbetriebs während einer Pandemie bis zur offiziellen Erklärung der Beendigung.
- Checklist für die Befolgung alle Regeln

Ich bin über die Sicherheitsregeln für das Arbeiten im Labor umfänglich unterwiesen worden und verpflichte mich, beim Arbeiten im Labor während der Corona-Pandemie die gültigen Regeln zu beachten und zu befolgen.

Ich bestätige, dass ich die Unterweisung erhalten und verstanden habe.

Datum	Name	Unterschrift

 Unterschrift Unterweisende*r: Arbeitskreisleitung